

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Ordnung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen- und
Grünflächen
Unter den Eichen 1
12203 Berlin

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Unter den Eichen 1, 12203 Berlin

Re Um Studio
Architekt
Idastraße, 17
13156 Berlin

Zur Sicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbereich) werden gemäß §§ 45 Abs. 1 i. V. m. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des Widerrufs folgende Verkehrsmaßnahmen angeordnet:

I. (Bau-)Unternehmer

Re Um Studio, Architekt
Idastraße, 17, 13156 Berlin

Verantwortlicher

Herr Dittus, Philipp, 0172 416 744 6, 0172 416 744 6

Vom Adressaten ggf. beauftragte Verkehrssicherungsfirma

BBS GmbH Falkensee, Kästner, Martin, Gewerbering 14D / 1, 14656 Brieselang OT Zeestow, 03322 202 500

II. Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle

Baustelleneintr. ruhender Verkehr
Sanierung, Umbau, Erweiterungsbau Emil-Molt-Schule

2. Lage der Arbeitsstelle

Steglitz-Zehlendorf, Zehlendorf, Claszeile 60-68 zusätzliche HV Claszeile zw. Nieritzweg und Adolfstr., Claszeile, Einmündung Leo-Baeck-Str. gem. VZ-Pläne

3. Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle

01.04.2025, 06:00 Uhr

Aufhebung der Arbeitsstelle

30.04.2026, 18:00 Uhr

Weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf

BV durchgehend, HV zum Freihalten Zufahrt zeitl. beschränkt

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Sicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstellen

Sicherung gemäß Vz.-plan Z283/286
Sicherung gemäß Vz.-plan FB/GWSperrung
Haltverbote: Z 286 und gegenüber Z 283 nach VLB-Regelplan 630 mit Zusatzzeichen 1042-33 StVO (zeitliche Beschränkung) „gem. VZ-Pläne“

Abweichend/ Ergänzend wird festgelegt:

2. Sonstiges

Anwohner, Schulen, Versorgungsbetriebe sind rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Barrierefreie Fußgängerführung muss gewährleistet werden. Die Richtlinien für den FGÜ müssen beachtet werden. Eine sichere Erreichbarkeit der Schule muss gegeben sein.

Datum 18.03.2025		BERLIN 
Sachbearbeiter(in) Frau Fink	Zimmer-Nr. 204	
Telefon (Durchwahl) 90299-4642	Telefax-Nr. 90299-4650	
E-Mail (nicht für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur geeignet) svb@ba-sz.berlin.de		
Zugang für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur: post.sga@ba-sz.berlin.de		
SG V 32- 06-AB25-0100-1		

Verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen

Zum Antrag vom: 23.01.2025

Zeichen Antragsteller: BSE-1115

Anlagen:		
<input checked="" type="checkbox"/> 3 Verkehrszeichenplan/-pläne		Bauphasenplan/-pläne
<input type="checkbox"/> Verkehrszeichenskizze(n)		Umleitungsplan/-pläne
<input type="checkbox"/> Regelplan 630		Aufbau (Lage)-plan/-pläne

IV. Nebenbestimmungen

0. Allgemein

Entgegenstehende Regelungen aus den vorstehend angeordneten Regel-/ Verkehrszeichen-/ Umleitungs-/ Signalanlage- mit Signalzeitenplänen gehen diesen Nebenbestimmungen vor.

Abweichungen von dieser Anordnung sind nur im Wege einer Änderung (weiteren Anordnung) durch die Straßenverkehrsbehörde zulässig.

1. Gesetze und Richtlinien

Die Sicherung der Arbeitsstelle und der Einsatz von Absperrgeräten hat nach den aktuellen "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" zu erfolgen.

Zusätzlich sind zu berücksichtigen:

- bei Umleitungen die Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB)
- zur Regelung von Lichtzeichenanlagen die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA)
- die Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS)
- die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS)
- für Art und Aufstellung der Verkehrszeichen und -einrichtungen die Technischen Lieferbedingungen (ZTV-SA)

Die Regelwerke sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2. Vorbehalte Dritter/ Widerrufsvorbehalt

Die angeordneten Maßnahmen gelten vorbehaltlich der Rechte Dritter und des jederzeitigen Widerrufs.

3. Bereithalten der verkehrsrechtlichen Anordnung

Diese verkehrsrechtliche Anordnung ist einschließlich der Anlagen stets auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten und den Dienstkräften der Straßenverkehrsbehörde, Polizei, des Ordnungsamtes auf Verlangen vorzuzeigen.

Im Übrigen sind Weisungen Zuständiger zu befolgen.

4. Abgleich mit vorhandenen Verkehrszeichen/ Verkehrseinrichtungen („Beschilderung“)

Die Außerkraftsetzung (anderer) dauerhafter Streckenbeschilderungen, die das Parken erlauben, ist nur erforderlich, wenn sich andernfalls keine zweifelsfreie Erkennbarkeit der Verkehrsmaßnahmen bzw. örtlich geltenden Verkehrsregelungen ergibt. Dies ist insbesondere bei längeren Geltungszeiten der vorübergehenden Maßnahmen anzunehmen.

Die der vorübergehenden Verkehrsmaßnahme entgegenstehenden Verkehrszeichen und -einrichtungen sind in diesen Fällen mit Beginn der Wirksamkeit abzudecken bzw. fachgerecht außer Kraft zu setzen; in Bereichen mit gekennzeichneten Flächen (Parkstandsmarkierungen auf der Fahrbahn oder auf Parkplätzen) ist das Zusatzzeichen „auch in gekennzeichneten Flächen“ zusätzlich aufzustellen.

Zweifel oder Missverständnisse bei den Verkehrsteilnehmenden sind auszuschließen.

5. Sichtbarkeit, Standsicherheit und ggf. Beleuchtung der Verkehrszeichen/ Verkehrseinrichtungen

Verkehrszeichen/ Verkehrseinrichtungen sind stand- und verkehrssicher auszuführen; Verkehrszeichen müssen so aufgestellt sein, dass diese (auch) von der Fahrbahn aus gut sichtbar sind. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht an Bäumen angebracht werden und sind bei Verschmutzung zu säubern.

Die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen/ Verkehrseinrichtungen ist jederzeit zu gewährleisten.

Die angeordneten Verkehrszeichen bzw. -einrichtungen sind gemäß RSA zu beleuchten.

6. Lichtraumprofil / Baumschnitt

Der Baumschnitt ist zur Freihaltung des erforderlichen Lichtraumprofils bei Bedarf mit dem zuständigen Straßenbaulasträger zu prüfen.

7. Beginn der Arbeiten

Aus Gründen der Sicherheit darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn die für die Arbeitsstelle – sowie ggf. Umleitungsstrecke – angeordneten Verkehrszeichen und -einrichtungen ordnungsgemäß aufgestellt und die erforderlichen Lichtraumprofile hergestellt sind.

8. Zuwegungen zu Grundstücken

Die Nutzung von Grundstückszugängen und -zufahrten ist jederzeit zu gewährleisten. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Betroffenen rechtzeitig in geeigneter Weise über die Einschränkungen zu informieren. Fahrzeugen mit Sondersignalen (Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr usw.) ist das Durchfahren der Arbeitsstelle grundsätzlich jederzeit zu ermöglichen. Kann dies wegen des Baufortschritts vorübergehend nicht gewährleistet werden, sind die zuständigen Leitstellen rechtzeitig in geeigneter Weise über die Einschränkungen zu informieren.

Die von den Verkehrseinschränkungen unmittelbar betroffenen Anlieger sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme in geeigneter Weise über Art und Dauer der Beeinträchtigungen zu informieren.

9. Arbeitsstellen an Kreuzungen und Einmündungen

Befinden sich Arbeitsstellen an Einmündungen oder Kreuzungen, ist der zur Arbeitsstelle hin einbiegende Verkehr zusätzlich durch Zeichen 123 StVO mit Zusatzzeichen 1000-11/-21 StVO zu warnen.

10. Wiederherstellung des ursprünglichen Verkehrszustandes nach Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten sind sämtliche aus Anlass der Maßnahme angeordneten und aufgestellten Verkehrszeichen und -einrichtungen unverzüglich vom öffentlichen Straßenland zu entfernen.

Der vor Beginn der Arbeiten vorhandene Verkehrszeichen- und Markierungszustand einschließlich der Verkehrseinrichtungen - ursprünglicher Verkehrszustand - ist wieder herzustellen und die anordnende Straßenverkehrsbehörde zu benachrichtigen.

Abweichend davon gilt: Wenn durch die Arbeiten der Verkehrsraum oder die Verkehrsführung verändert wurde, darf dieser erst freigegeben werden, wenn die erforderlichen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Markierungen gemäß der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung installiert sind.

11. Haltverbote (A.), ggf. im Vorfeld einer Arbeitsstelle (B.)

A.

Die Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) und die Zeichen 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) sind mit Pfeilen – Anfang – Mitte – Ende – zu versehen.

In Bereichen mit Parkraumbewirtschaftung sind anstelle der Zeichen 286 StVO die Zeichen 283 StVO mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen frei“ aufzustellen.

B.

Der für die Arbeitsstelle benötigte Raum und ggf. gegenüber ist durch Aufstellen von Zeichen 283 StVO freizuhalten.

Die Verkehrszeichen im Bereich der Arbeitsstelle sind vom Straßenland zu entfernen, sobald der Arbeitsbereich eingerichtet ist.

Allgemein:

Die angeordneten Haltverbotszeichen und Zusatzzeichen sind mindestens 3 volle Tage (= Standzeit der Verkehrszeichen beträgt 3 volle Datumstage, vgl. Urteil vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 3 C 25.16) hinfällig) vor Beginn der Wirksamkeit aufzustellen. Der Zeitraum der Gültigkeit ist durch den Zusatz „Datum und Uhrzeit“ gemäß Anordnung anzugeben.

Fahrzeuge, die bereits in der noch nicht wirksamen Haltverbotsstrecke stehen, sind listenmäßig, gut leserlich, mit Angabe von Kennzeichen, Fahrzeugtyp, Farbe, Feststellzeit und -ort (Straße, Hausnummer) zu notieren. Ort und Zeit der Haltverbotsstrecke sowie Datum und Nr. der Anordnung sind zusätzlich auf der Liste zu dokumentieren.

Diese Kennzeichenliste ist dem anordnenden Bezirksamt von Berlin – Straßenverkehrsbehörde – nach Ablauf der Verkehrsmaßnahme unverzüglich zu übersenden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Aufbewahrung beim Anordnungs-inhaber bzw. der Anordnungs-inhaberin oder Beauftragten nicht zulässig.

Hinweis:

Umsetzungen bedürfen der Anordnung durch die zuständigen Dienstkräfte (beispielsweise Polizei oder Ordnungsamt). Die vorgenannte Kennzeichenliste ist vorzulegen.

Wer die Kosten einer Umsetzung zu tragen hat, wird durch das Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten und Bußgeldeinzahlung bei der Polizei in Berlin entschieden.

Auch Nutznießer einer Umsetzung können zur Zahlung der Umsetzungskosten herangezogen werden. Bei einer Aufstellung der angeordneten Verkehrsmaßnahmen mit einem Vorlauf von weniger als 3 vollen Tagen* oder bei nicht ordnungsgemäßer Führung der Kennzeichenlisten ist dies der Regelfall.

*Die Übertragung von Kosten für die Umsetzung von Fahrzeugen an Verkehrsteilnehmende widerspricht nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Aktenzeichen BVerwG 3 C 25.16 dann den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wenn Umsetzungsmaßnahmen vor dem vierten Tage nach Aufstellung der Haltverbote erfolgen.

12. Haltestellen- oder Taxenhalteplatzverlegungen

Maßnahmen, die sich auf den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs auswirken, oder Verlegungen von Haltestellen oder Taxenständen sind vor Beginn der Maßnahmen mit dem Betreiber (beispielsweise betroffenes Verkehrsunternehmen oder Taxi-Innung) abzustimmen. Dazu ist ein Nachweis vorzulegen.

Das/ die Zeichen 224 StVO (Haltestellen) und ggf. Zusatzzeichen ist/ sind mindestens 3 volle Tage (= Standzeit der Verkehrszeichen beträgt 3 volle Datumstage) vor Beginn der Wirksamkeit aufzustellen. Es ist eine Kennzeichenliste gemäß Nebenbestimmung 11 zu fertigen.

Anmerkung: Sollte die BVG Betreiber der Haltestelle sein, ist sie nach Möglichkeit mindestens zehn Tage vorher zu informieren.

13. Parkraumbewirtschaftung

In Parkraumbewirtschaftungszonen wird die Aufhebung der Parkraumbewirtschaftung entsprechend der in der Anordnung verfügten Einschränkung für die Dauer der Arbeiten angeordnet. Vor Beginn ist die Sicherung der entsprechenden Verkehrszeichen und Parkscheinautomaten mit dem beauftragten Bewirtschaftungsunternehmen abzustimmen und dem zuständigen Bezirksamt von Berlin – Straßen- und Grünflächenamt - anzuzeigen.

14. Wendebereich bei Vollsperrung von Fahrbahnen

Vor einer Vollsperrung innerhalb einer Straße ist (beidseitig) auf 10 Meter ein Wendebereich mit Zeichen 283-10/-20/-30 StVO auszuschildern.

15. Unterbrechung der Arbeiten

Bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Verkehrsbeschränkungen im Einvernehmen mit dem/ der Sachbearbeiter/ Sachbearbeiterin der Straßenverkehrsbehörde des zuständigen Bezirksamtes von Berlin auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

Wird die Tätigkeit länger als zwei Wochen unterbrochen, sind die Verkehrsflächen für den Verkehr wieder frei zu geben. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn dies nachweislich bautechnisch nicht anders möglich ist.

16. Vorfahrt regelnde Verkehrszeichen

Vorfahrt regelnde Verkehrszeichen (Zeichen 205, Zeichen 206, Zeichen 301, Zeichen 306, Zeichen 307 StVO) sind immer fest zu installieren und dürfen nicht transportabel aufgestellt werden.

Bei einer Vorfahrtänderung ist für den nunmehr wartepflichtigen Fahrzeugverkehr Zeichen 101 StVO mit Zusatzzeichen 1008-30 StVO für die Dauer der Arbeitsstelle, nicht jedoch länger als 3 Monate, aufzustellen. Dies gilt auch im Anschluss der Arbeitsstelle bei Wiederherstellung der ursprünglichen Vorfahrtregelung.

Die feste Installation von Verkehrszeichen ist im Vorfeld mit dem zuständigen Bezirksamt von Berlin - Straßen- und Grünflächenamt - abzustimmen.

17. Ladezonen und Schwerbehindertenparkplätze

Sind von der Arbeitsstelle Ladezonen oder/ und Schwerbehindertenparkplätze betroffen, so sind diese in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des örtlich zuständigen Bezirksamtes von Berlin auf Grundlage ihrer Anordnung für die Dauer der Einschränkung zu verlegen.

18. Baustellenbedingte Fahrbahnunebenheiten

Vor baustellenbedingten Fahrbahnunebenheiten und -kanten ist durch Zeichen 112 StVO ggf. in Verbindung mit Zeichen 274-30 StVO zu warnen.

19. Gemeinsamer Geh- und Radweg

Wird eine gemeinsame Führung von Radfahrern und Fußgängern angeordnet, ist bei zuvor nicht benutzungspflichtigen Radwegen das Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO aufzustellen (Die Zeichen 240 StVO oder Zeichen 241 StVO begründen dagegen eine Radwegebenutzungspflicht und sind nicht zu verwenden).

20. Schlauchbrücken und Tastleisten

Zum Schutz für Sehbehinderte sind die Gehwegführungen im Bereich der Arbeitsstelle zusätzlich zur vorhandenen Absperrung mit 10 cm hohen Tastleisten abzusichern (Aufstellhöhe der Oberkante: 25 cm über dem Boden).

Bei ebenerdiger Verlegung von Schläuchen und/oder Kabeln sind diese in geeigneter Weise abzudecken und/oder mit Anrampungen für Rollstuhlfahrer, Kinderwagen bzw. Radfahrer zu versehen und erforderlichenfalls zusätzlich zu kennzeichnen/zu beleuchten.

21. Warnposten

Beim Verbringen von Lasten über den Geh-/Radweg, insbesondere auch bei Arbeiten mit Hebezeugen/ Schrägaufzügen, ist sicherzustellen, dass sich keine Personen unter schwebenden Lasten bzw. im Gefahrenbereich aufhalten. Der Fußgänger-/ Radfahrverkehr ist kurzzeitig durch beidseitiges Aufstellen von Zeichen 600 StVO außerhalb des Gefahrenbereiches anzuhalten und durch Warnposten zu warnen. Warnposten dürfen keine Verkehrsregelung vornehmen. Werden sie eingesetzt, müssen sie Warnkleidung und eine Warnfahne so tragen, so dass sie für Verkehrsteilnehmende hinreichend sichtbar sind. Gegebenenfalls sind die Arbeiten zu unterbrechen.

22. Vollsperrung des Gehweges

Fußgänger sind bei einer angeordneten Vollsperrung des Gehweges ohne gleichzeitig angeordneten Notweg durch entsprechende Zusatzzeichen 1000-12 oder 1000-22 StVO oder Hinweisschilder auf den gegenüberliegenden Gehweg zu verweisen.

Als Querungshilfe ist der für die Querung benutzte Bereich für die Dauer der Sperrung arbeitsstellenseitig und gegenüber auf 5 Meter Länge freizuhalten. Ggf. ist eine entsprechend lange Haltverbotsstrecke mit Zeichen 283 StVO einzurichten.

Die Nebenbestimmung Nr. 11 ist zu beachten.

Eine Barrierefreiheit in diesen Bereich ist sicherzustellen (sind keine Bordsteinabsenkungen vorhanden, wären beispielsweise Borde anzurampen).

23. Lichtzeichenanlagen

Vor Inbetriebnahme einer angeordneten Lichtzeichenanlage (LZA) sowie bei angeordneten Änderungen oder Anpassungen an bestehenden Lichtzeichenanlagen ist mit der anordnenden Straßenverkehrsbehörde ein Inbetriebnahmetermin zu vereinbaren.

Die Beendigung der Arbeitsstelle ist durch den verantwortlichen Bauleiter spätestens 3 Werktage vorher bei der Signalbaufirma anzuzeigen.

Die "Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) – Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr" sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für Nr. 5.2 "Engstellensignalisierung" und Nr. 7.4 "Ersatzmaßnahmen bei Betriebsunterbrechungen".

Die Signalgeber sind neben dem rechten Fahrstreifen aufzustellen. Im Bereich des rechten Fahrstreifenrandes dürfen sie in Ausnahmefällen nur aufgestellt werden, wenn dadurch der vorbeifließende Verkehr nicht behindert bzw. keine zusätzliche Engstelle geschaffen wird. Der Signalgeber kann jedoch auf dem Fahrstreifen aufgestellt werden, wenn dieser nachfolgend durch die Arbeitsstelle eingeengt wird.

Der Einsatz von Polizei für planbare, längere Betriebsunterbrechungen an einer vorhandenen Lichtzeichenanlage ist auszuschließen. Im Übrigen ist er auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Eine Information über den jeweils zuständigen Stördienst und dessen Telefonnummer ist am Steuergerät der Lichtzeichenanlage anzubringen.

Die Verkehrsregelungszentrale (VKRZ) Tel.: 902594 - 605 ist bei bestehenden LZA rechtzeitig (2 Wochen vorher) durch den Veranlasser über Abschalttermin und Abschaltdauer zu informieren. Nach Inbetriebnahme ist die VKRZ durch die Signalbaufirma über Einschalttermin und Einschaltzeit unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

24. Umleitungen

Die „Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB)" und die "Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrslenkungsrichtlinien)" sind zu beachten.

Die Umleitung ist so rechtzeitig anzukündigen, dass sich der Verkehrsteilnehmer auf die neue, unvorhersehbare Situation einstellen kann.

Die Umleitungsbeschilderung ist an jeder Stelle mit der örtlich vorhandenen Beschilderung abzustimmen.

Weiterhin geltende Verkehrszeichen einschl. der Wegweisung und der Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Umleitungsbeschilderung nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

Bei Vollsperrung ist die entgegenstehende wegweisende Beschilderung bzw. sind die Zielangaben rot auszukreuzen. Die dazu verwendeten Materialien müssen auch bei Nacht deutlich erkennbar sein. Bei größeren Umleitungen über längere Streckenabschnitte ist die Umleitungsbeschilderung mit Zusatzzeichen, welche den Namen des Zielortes enthalten, zu ergänzen.

25. Mitwirkungspflicht des (Bau-)Unternehmers

Der (Bau-)Unternehmer hat im Hinblick auf seine Verkehrssicherungspflicht ständig eigenverantwortlich zu prüfen, ob zur Sicherung des Straßenverkehrs Maßnahmen geboten sind, die über diese verkehrsrechtliche Anordnung hinausgehen. Erscheinen hiernach zusätzliche (verkehrsrechtliche) Maßnahmen geboten, ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde, bei Gefahr im Verzug bei der Polizei, ggf. unter Vorlage eines geänderten Verkehrszeichenplanes/ -skizze, eine ergänzende verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

Dies gilt auch für eventuell notwendige Änderungen/ Ergänzungen infolge des Baugeschehens etc.

26. Bekanntgabe von Baubeginn und -ende

Der Beginn der Arbeiten ist der Straßenverkehrsbehörde des örtlich zuständigen Bezirksamtes von Berlin mindestens 3 Tage vorher und die Beendigung unverzüglich mitzuteilen (unter Angabe der Maßnahmen-Nummer der Anordnung).

27. Verantwortliche

Die benannten Personen müssen über die notwendigen Kenntnisse nach der RSA verfügen.

Die Eignung und Qualifikationen des/r Verantwortlichen für die Sicherung von Arbeitsstellen ist im „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straße (MVAS 99)", VkBf. 1999 (Seite 694) beschrieben.

Auf Verlangen der Straßenverkehrsbehörde sind dazu Nachweise (über entsprechende Schulungen/ Qualifikationen) vorzulegen.

28. Regelplan 630

Der Regelplan 630 – sofern angeordnet – gilt mit der Maßgabe, dass die RSA in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.

V. Hinweise

1. Zuwiderhandlungen gegen diese verkehrsrechtliche Anordnung

Stellt die Straßenverkehrsbehörde, die Polizei oder eine andere zuständige Behörde Zuwiderhandlungen gegen diese verkehrsrechtliche Anordnung fest und werden sie vom (Bau-)Unternehmer nicht sofort behoben, kann auf Kosten des (Bau-)Unternehmers ein Dritter mit der Ausführung betraut werden. Das Gleiche gilt, wenn der (Bau-)Unternehmer nur deswegen nicht sofort beheben kann, weil er durch mangelnde Erreichbarkeit des Verantwortlichen nicht die Gelegenheit dazu erhält.

Sofern aus straßenverkehrlicher Sicht erforderlich, kann die zuständige Behörde auch eine Beseitigung der Arbeitsstelle auf Kosten des (Bau-)Unternehmers veranlassen.

2. Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei, vertreten durch jeden einzelnen Polizeivollzugsbeamten, befugt, anstelle der zuständigen Behörde selbst vorläufige Maßnahmen anzuordnen. Dies wird in der verkehrsrechtlichen Anordnung vermerkt.

3. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, die Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (§ 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO). Eine zivilrechtliche Haftung oder/ und strafrechtliche Konsequenzen sind unbenommen davon möglich.

4. Kennzeichnung der Arbeitsstelle

Dient die Arbeitsstelle zur Durchführung eines Bauvorhabens gemäß § 11 Absatz 11 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) ist sie nach dieser Vorschrift durch ein nach außen hin deutlich lesbares Schild mit den Angaben über Beginn, Umfang und Ende der Sondernutzung sowie des Namens und der Telefonnummer der Straßenbaubehörde zu kennzeichnen.

5. Sondernutzungserlaubnis

Diese Anordnung regelt nicht die straßenrechtliche Sondernutzung. Die Erlaubnis zur Sondernutzung der Straße ist gesondert bei der örtlich zuständigen Straßenbaubehörde (Straßen- und Grünflächenamt) zu beantragen/ erlangen.

6. Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der Arbeitsstelle

Das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der durch Verkehrsmaßnahmen als Arbeitsstelle gekennzeichneten Bereiche zu privaten Zwecken – auch Parkvorgänge, die nicht der straßenrechtlich und verkehrsrechtlich genehmigten Nutzung zuzurechnen sind – ist nicht gestattet.

VI. Kosten

Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO sind nach § 6a StVG i. V. m. der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) gebührenpflichtig.

Geb.-Nr.	Bezeichnung	Anzahl	Gebühr	Gesamt
261	mittlere Arbeitsstellen auf Fahrbahnen	1	153,00 EUR	153,00 EUR
261	Einrichten Halteverbotszone	1	21,00 EUR	21,00 EUR

Die ausstehenden Gebühren und Auslagen betragen: **174,00 EUR**

Zahlen Sie bitte unter Angabe des Kassenzzeichens 2536860240563 bis 08.04.2025 auf eines der nachstehenden Konten der Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf.

Bank	IBAN	BIC
Berliner Sparkasse	DE36100500001210003402	BELADEBE

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung der Gebührenfestsetzungen und des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf - Straßen- und Grünflächenamt einzulegen.

Hinweise:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat ein Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten bzw. der in diesem Bescheid festgesetzten Gebühren keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren.

Ein erfolgloses Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig (mindestens 25,60 Euro).

VIII. Information

Der Verkehrszeichenplan ist vor Ort öffentlich einsehbar durch die Bauherrin oder den Bauherrn oder die beauftragte Unternehmerin oder den beauftragten Unternehmer auszuhängen oder im Internet zu veröffentlichen (§ 22 Abs. 7 Berliner Mobilitätsgesetz - MobG). Der Verkehrszeichenplan soll um die Angabe der für die verkehrsrechtliche Anordnung zuständigen Straßenverkehrsbehörde ergänzt werden; personenbezogene Daten sind indes zu schwärzen bzw. ist der Verkehrszeichenplan um diese Angaben zu bereinigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fink